

# Swiss Life Calmo

# Swiss Life Calmo EUR

mit Einmalprämie finanziert, frei Vorsorge Säule 3b

Allgemeine Versicherungsbedingungen

gültig ab 1. November 2013

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Vorsorgelösung entschieden haben, die Ihnen den Versicherungsschutz einer lebenslangen Rentenversicherung bietet.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) finden Sie alles Wissenswerte zu Ihrer Lebensversicherung. Die vom Gesetz vorgesehenen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben wir in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in den Antrag und in die Police integriert. Falls Sie Fragen dazu haben, beantworten wir sie Ihnen gerne.

Freundliche Grüsse  
Swiss Life

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen grundsätzlich in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

# Übersicht

<b>1 Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag</b>	<b>4</b>	<b>6 Ihr Versicherungsvertrag</b>	<b>10</b>
<b>2 Erläuterung wichtiger Begriffe</b>	<b>5</b>	6.1 Hinweise zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrages	10
<b>3 Ihre Vorsorgelösung</b>	<b>6</b>	6.2 Beginn und Ende Ihres Versicherungsschutzes	10
<b>4 Die Versicherungsleistungen</b>	<b>7</b>	6.3 Teilweiser oder vollständiger Rückkauf Ihrer Versicherung	10
4.1 Rente für eine oder zwei versicherte Personen	7	6.4 Vorzeitige Auflösung Ihres Versicherungsvertrages	11
4.2 Sofort beginnende oder aufgeschobene Rente	7	6.5 Jährliche Bescheinigungen	11
4.3 Rente mit oder ohne Rückgewähr	7	6.6 Festlegung der Begünstigungsordnung	11
4.4 Deckungsumfang	7	6.7 Verpfändung und Abtretung Ihrer Versicherungsansprüche	11
4.5 Überschuss	7	6.8 Gewährung eines verzinslichen Darlehens	11
4.6 Wie erhalten Sie Ihre Leistung im Erlebensfall?	8	6.9 Zuzahlungen	12
4.7 Vorgehen im Todesfall	8	6.10 Beginn der Bezugsphase	12
<b>5 Wissenswertes zu den Versicherungsprämien</b>	<b>9</b>	6.11 Änderung der Rückgewährsdauer	12
5.1 Hinweise zur Prämienzahlung	9	6.12 Mitteilungen	12
5.2 So verwenden wir Ihre Prämien	9	6.13 Besondere Vereinbarungen	12
		6.14 Vertragserfüllung	12
		6.15 Datenschutz	12
		6.16 Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen	13
		6.17 Ihre Ansprechstellen	14
		6.18 Anwendbares Recht	14
		6.19 Gerichtsstand für Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag	14
		<b>7 Lebensversicherung und FATCA</b>	<b>15</b>
		7.1 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen	15
		7.2 Informationspflicht	15
		7.3 Mitwirkungspflicht	15
		7.4 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss	15
		7.5 Identifikation anspruchsberechtigte Person	15
		<b>8 Verhältnis im Kriegsfall</b>	<b>16</b>
		8.1 Militärdienst	16
		8.2 Krieg	16

# 1 Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie bei Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Ihr Vertragspartner ist Swiss Life. Swiss Life ist eine Lebensversicherungsgesellschaft und bietet umfassenden Vorsorgeschutz in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und in der privaten Vorsorge (3. Säule) an.

Swiss Life, eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich, ist im Handelsregister eingetragen als:

Swiss Life AG  
General-Guisan-Quai 40  
8002 Zürich

In den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie – unter den aufgeführten Ziffern – die folgenden Informationen:

- |  |               |
|--|---------------|
| • Umfang des Versicherungsschutzes               | 4.1, 4.2, 4.3 |
| • Überschussermittlung und Überschussbeteiligung | 4.5           |
| • Pflichten des Versicherungsnehmers             | 4.6, 4.7      |
| • Beendigung des Versicherungsvertrages          | 6.4           |
| • Bearbeitung von Personendaten                  | 6.15          |

Im Antrag und in der Police finden Sie folgende Informationen:

- Versicherte Risiken
- Geschuldete Prämien
- Dauer des Versicherungsvertrages

Im Antrag finden Sie zusätzlich:

- Rückkaufswerte der Versicherung

## 2 Erläuterung wichtiger Begriffe

Im Rahmen des Versicherungsvertrages werden die hier erklärten Begriffe einheitlich verwendet und im Text kursiv hervorgehoben.

Mit «Sie» sprechen wir den Versicherungsnehmer an, das heisst die Person, die den Versicherungsvertrag mit Swiss Life abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner von Swiss Life und damit Träger von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

«Wir» bezieht sich auf Swiss Life, die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Versicherungsvertrag abschliessen.

### **E Einmalprämie**

Die Einmalprämie ist der Betrag, den Sie zur Finanzierung der versicherten Leistungen und der Kosten bezahlen.

### **L Leistungsblatt**

Auf dem Leistungsblatt, das Sie zu Beginn jedes *Versicherungsjahres* erhalten, sind die Versicherungsleistungen sowie die Zuteilung und der Stand Ihrer *Überschüsse* ausgewiesen.

### **P Police**

Die Police ist das Vertragsdokument, das insbesondere die Höhe der versicherten Leistungen und der *Einmalprämie* ausweist.

### **R Rechnungsgrundlagen**

Die Rechnungsgrundlagen enthalten die Faktoren, die zur Berechnung der *Einmalprämie* und der Leistungen verwendet werden. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören der technische Zins und die statistischen Angaben in den Sterbetafeln, in denen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des versicherten Ereignisses enthalten ist. Der technische Zins und die Bezeichnungen der Sterbetafeln werden in der *Police* ausgewiesen.

### **Rückkauf**

Rückkauf ist der versicherungstechnische Begriff für eine vorzeitige Vertragsauflösung.

### **S Sitz**

Der Sitz von Swiss Life befindet sich in Zürich.  
Swiss Life  
General-Guisan-Quai 40  
8002 Zürich

### **U Überschuss**

Überschüsse sind nicht garantierte Leistungen, welche wir Ihrem Vertrag in Form von Überschussanteilen jährlich gutschreiben. Überschüsse können entstehen, wenn das Kapitalergebnis, das Risiko- oder das Kostenergebnis eines Geschäftsjahres besser ausfällt als der Berechnung der *Einmalprämie* zugrunde gelegt wurde.

### **V Versicherungsjahr**

Der Beginn des Versicherungsjahres ist in der *Police* ausgewiesen.

## 3 Ihre Vorsorgelösung

Ihre Lebensrentenversicherung in der freien Vorsorge (Säule 3b) wird mit einer *Einmalprämie* finanziert und garantiert Ihnen eine lebenslange Rente.

## 4 Die Versicherungsleistungen

### 4.1 Rente für eine oder zwei versicherte Personen

Bei der Versicherung einer Rente für eine versicherte Person zahlen wir die Rente aus, solange diese Person lebt.

Bei der Versicherung einer Rente für zwei versicherte Personen zahlen wir die Rente aus, solange eine der beiden versicherten Personen lebt. Es kann vereinbart werden, dass die Rente nach dem Tod einer versicherten Person reduziert wird.

### 4.2 Sofort beginnende oder aufgeschobene Rente

Bei der sofort beginnenden Rente zahlen wir die Rente ab dem ersten *Versicherungsjahr*, solange die versicherte Person lebt. Die Auszahlung der Rente erfolgt nachschüssig.

Bei der aufgeschobenen Rente zahlen wir die Rente nach Ablauf der gewählten Finanzierungsphase, solange die versicherte Person lebt. Die Auszahlung der Rente erfolgt vorschüssig.

### 4.3 Rente mit oder ohne Rückgewähr

Eine Rente kann mit oder ohne Rückgewähr abgeschlossen werden. Eine Rente mit Rückgewähr bedeutet, dass im Todesfall der versicherten Person vor Ablauf der Rückgewährsdauer die Rückgewährssumme ausbezahlt wird. Bei einer Rente für zwei versicherte Personen wird die Rückgewährssumme erst nach dem Tod beider versicherten Personen fällig.

In der Finanzierungsphase entspricht die Rückgewährssumme dem Deckungskapital, mindestens aber der Summe der für die Rente einbezahlten Prämien. In der Bezugsphase verringert sich die Rückgewährssumme mit jeder Rentenfähigkeit, so dass sie am Ende der Rückgewährsdauer den Wert Null erreicht.

Eine Rente ohne Rückgewähr bedeutet, dass keine Rückgewährssumme versichert ist.

### 4.4 Deckungsumfang

#### Weltweite Deckung

Der Versicherungsschutz gilt auf der ganzen Welt. Er ist nur eingeschränkt, sofern dies ausdrücklich vereinbart wird.

### 4.5 Überschuss

#### Garantie und Überschuss

Charakteristisch für Lebensversicherungen sind langfristige Garantien. Wir garantieren Ihnen über lange Vertragslaufzeiten hinweg die vereinbarten Versicherungsleistungen bei gleich bleibenden Prämien.

Damit die garantierten Leistungen auch bei ungünstigen Entwicklungen erbracht werden können, müssen wir unsere Prämien auf der Basis von vorsichtigen Annahmen zu Kapitalerträgen und Risiko- und Kostenverlauf berechnen. Dank dieser vorsichtigen Annahmen können positive Ergebnisse entstehen, an denen wir Sie in Form von *Überschüssen* beteiligen.

Insbesondere die Erträge aus den Kapitalanlagen und der Risikoverlauf sind Schwankungen unterworfen. Die künftige Überschussbeteiligung kann daher nicht garantiert werden.

#### Überschussfonds

Am Ende des Geschäftsjahres bestimmen wir den Teil des positiven Ergebnisses, den wir dem Überschussfonds zuweisen. Der Überschussfonds erlaubt uns bis zu einem gewissen Grad, jährliche Schwankungen bei der Überschusszuteilung aufzufangen.

#### Modalitäten der Überschusszuteilung

Wir setzen jährlich den Betrag fest, den wir dem Überschussfonds entnehmen und unseren Kunden zuteilen. Die Höhe der Überschusszuteilung zu Ihrem Vertrag berücksichtigt die spezifischen Eigenschaften des Vertrages, insbesondere die Höhe der Garantien, die Form der Prämienzahlung und die Art der versicherten Risiken. Der *Überschuss* setzt sich aus Risiko-, Kosten- und Zinsüberschüssen zusammen.

Dem Vertrag bereits zugewiesene *Überschüsse* können nicht reduziert werden.

### **Verwendung der zugeteilten Überschüsse**

Bei einer aufgeschobenen Rente während der Finanzierungsphase wird mit den *Überschüssen* die Bonusrente finanziert, die sich jeweils zu Beginn eines *Versicherungsjahres* aufgrund der Überschusszuweisung erhöht. Ab Beginn der Bezugsphase wird die Bonusrente zusammen mit der vertraglichen Rente lebenslang ausbezahlt. In der Bezugsphase zugeteilte *Überschüsse* erhalten Sie zusätzlich in Form einer Überschussrente.

Eine sofort beginnende Rente hat keine Finanzierungsphase, so dass keine Bonusrente finanziert wird. Die zugeteilten *Überschüsse* erhalten Sie in Form einer Überschussrente zusätzlich zur vertraglichen Rente.

In Antrag und *Police* finden Sie weitere Angaben über die Überschussverwendung.

### **Jährliche Information und Änderungsklausel**

Wir informieren Sie jährlich über die Überschusszuteilung sowie über den Stand und die Verzinsung Ihrer *Überschüsse*.

An den Modalitäten der Überschusszuteilung und am System der Überschussverwendung können wir während der Laufzeit Ihres Vertrages Änderungen vornehmen. Wir sind verpflichtet, Ihnen und der Aufsichtsbehörde solche Änderungen vorgängig mitzuteilen.

## **4.6 Wie erhalten Sie Ihre Leistung im Erlebensfall?**

Wir zahlen die vereinbarte Rente ab der ersten Rentenfälligkeit gemäss Ihren Zahlungsinstruktionen aus, solange die versicherte Person lebt.

## **4.7 Vorgehen im Todesfall**

Der Tod der versicherten Person oder des Versicherungsnehmers ist uns so schnell wie möglich mitzuteilen. Die zusätzlich zur *Police* und zum amtlichen Todesschein benötigten Formulare stellen wir zur Verfügung.

Wir sind berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die wir für die Prüfung und Beurteilung des Leistungsumfanges als notwendig erachten. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung können wir Kopien des Testamentes, des Familienscheines, der Erbscheinigung oder weiterer Dokumente verlangen.

Nach Abschluss unserer Abklärungen zahlen wir die Leistungen an die Anspruchsberechtigten aus.



## 5 Wissenswertes zu den Versicherungsprämien

### 5.1 Hinweise zur Prämienzahlung

Ihre Lebensrentenversicherung wird mit einer *Einmalprämie* finanziert. Die Höhe Ihrer *Einmalprämie* ist aus Ihrer *Police* und aus Ihrem *Leistungsblatt* ersichtlich. Die *Einmalprämie* ist mit dem Abschluss Ihrer Versicherung fällig.

### 5.2 So verwenden wir Ihre Prämien

Die *Einmalprämie* dient der Finanzierung des Versicherungsschutzes, der einmaligen Kosten für die Beratung und den Vertragsabschluss sowie der jährlichen Kosten für die Vertragsführung.

# 6 Ihr Versicherungsvertrag

## Am Versicherungsvertrag beteiligte Personen

Die nachfolgend definierten Personen können in unterschiedlicher Funktion am Versicherungsvertrag beteiligt sein:

**Versicherungsnehmer** sind Sie. Als Versicherungsnehmer schliessen Sie den Versicherungsvertrag mit uns ab. Ihnen kommen die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten zu.

**Versicherte Person** ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist.

**Prämienzahler** sind Sie als Versicherungsnehmer, sofern Sie nicht eine andere Person als Prämienzahler bezeichnen.

**Begünstigte** sind diejenigen Personen, die Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben. Die Begünstigten können von Ihnen bestimmt werden.

## 6.1 Hinweise zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrages

Wir prüfen Ihren Antrag und teilen Ihnen unseren Entscheid schriftlich mit. Mit der Annahme des Antrages kommt der Versicherungsvertrag zustande. Die Ausstellung der *Police* ist gleichbedeutend mit der Annahme des Antrages.

### Anzeigepflicht

Beim Abschluss der Versicherung und bei Erhöhung der Leistungen müssen Sie unsere Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.

Beantworten Sie eine Frage nicht wahrheitsgetreu, können wir innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag kündigen.

### Widerruf des Antrages

Treten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung des Antrages schriftlich vom Vertrag zurück, sind Sie frei von jeglicher Verpflichtung uns gegenüber und der Vertrag ist nicht zustande gekommen.

Mit dem Absenden Ihrer Widerrufserklärung erlischt der Versicherungsschutz.

## 6.2 Beginn und Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns.

Der Versicherungsschutz endet

- bei Tod der versicherten Person;
- bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung.

## 6.3 Teilweiser oder vollständiger Rückkauf Ihrer Versicherung

### Teiltrückkauf

Sie können die Auszahlung eines Teils des Rückkaufswerts Ihrer Versicherung verlangen. Bei einem Teilrückkauf werden die versicherten Leistungen herabgesetzt. Die neuen versicherten Leistungen werden in einer aktualisierten *Police* dokumentiert.

### Vollständiger Rückkauf

Sie können die Auszahlung des gesamten Rückkaufswerts Ihrer Versicherung verlangen.

### Berechnung des Rückkaufswerts

Wurde der Vertrag ohne Rückgewähr abgeschlossen oder ist die Rückgewährsdauer abgelaufen, so besteht kein Rückkaufswert.

Für die Berechnung des Rückkaufswerts, sofern die Rückgewährsdauer noch nicht abgelaufen ist, gilt folgendes Prinzip: Der rückkaufsfähige Betrag entspricht dem Deckungskapital, maximal jedoch der Rückgewährssumme. Ist das Deckungskapital grösser als die Rückgewährssumme, so verbleibt die Differenz zwischen Deckungskapital und Rückgewährssumme im Vertrag und wird in eine lebenslange, garantierte Rente ohne Rückgewähr umgewandelt. Die neuen versicherten Leistungen werden in einer aktualisierten *Police* dokumentiert.

Zur Berechnung des Rückkaufswerts wird eine aktuelle Bewertung der Kapitalanlagen, welche dem Sparkapital des Vertrages unterlegt sind, nach den folgenden Regeln vorgenommen:

Der rückkaufsfähige Betrag wird mit dem bei Versicherungsbeginn gültigen Referenzzinssatz zehn Jahre aufgezinst und danach mit dem im Rückkaufszeitpunkt gültigen Referenzzinssatz zehn Jahre abgezinst. Als Referenzzinssatz verwenden wir bei Vertragswahrung Schweizer Franken den Kassazinssatz von zehnjährigen Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und bei Vertragswahrung Euro den Kassazinssatz von zehnjährigen deutschen Staatsanleihen. Liegt der Referenzzinssatz im Zeitpunkt des *Rückkaufs* über demjenigen bei Versicherungsbeginn, resultieren Kosten für das Zinsrisiko. Dieser Abzug beträgt maximal 20% des rückkaufsfähigen Betrages.

Als Rückkaufswert wird der rückkaufsfähige Betrag abzüglich Kosten für das Zinsrisiko, mindestens aber 80% des rückkaufsfähigen Betrages ausbezahlt.

#### **Vorsicht bei einem Rückkauf**

Beachten Sie, dass ein *Rückkauf* mit finanziellen Nachteilen für Sie verbunden sein kann. Lassen Sie sich von uns beraten.

### **6.4 Vorzeitige Auflösung Ihres Versicherungsvertrages**

Sie können Ihren Vertrag jederzeit kündigen. Wir lösen Ihren Vertrag auf den von Ihnen gewünschten Termin hin auf, frühestens aber auf den Zeitpunkt des Eingangs Ihrer schriftlichen Kündigung an unserem *Sitz* in Zürich. Ihre Kündigung bewirkt einen vollständigen *Rückkauf* Ihrer Versicherung, sofern ein Rückkaufswert besteht.

### **6.5 Jährliche Bescheinigungen**

Zu Beginn jedes Kalenderjahres erhalten Sie als Beilage zur Steuererklärung

- eine Bescheinigung des Steuerwertes;
- eine Bescheinigung der im Vorjahr bezogenen Renten.

Zudem stellen wir Ihnen jährlich zu Beginn eines neuen *Versicherungsjahres* eine Übersicht der versicherten Leistungen und der Überschussbeteiligung zu.

### **6.6 Festlegung der Begünstigungsordnung**

Durch eine schriftliche Begünstigungserklärung können Sie uns gegenüber festlegen, wem die fälligen Leistungen im Erlebensfall oder im Todesfall ausbezahlt werden sollen. Die Begünstigung begründet für die begünstigte Person ein eigenes Recht auf den ihr zugewiesenen Versicherungsanspruch. Der Anspruch im Todesfall fällt nicht in Ihren Nachlass. Verzichten Sie auf eine Begünstigungserklärung, so fällt der Versicherungsanspruch direkt in Ihren Nachlass.

Sie sind bei der Festlegung einer Begünstigung an keine Einschränkungen gebunden und können eine bei Vertragsbeginn errichtete Begünstigung während der Vertragsdauer jederzeit ändern oder widerrufen. Vorbehalten bleibt eine unwiderrufliche Begünstigung.

#### **Unwiderrufliche Begünstigung**

Sie können auch eine unwiderrufliche Begünstigung errichten. Diese muss auf der *Police* vermerkt und von Ihnen unterzeichnet sein. Ausserdem sind Sie dazu verpflichtet, uns über die unwiderrufliche Begünstigung zu informieren und die *Police* der unwiderruflich begünstigten Person zu übergeben. Eine unwiderrufliche Begünstigung können Sie ohne Einwilligung der unwiderruflich begünstigten Person nicht mehr ändern oder aufheben.

### **6.7 Verpfändung und Abtretung Ihrer Versicherungsansprüche**

Ansprüche aus Versicherungsverträgen können an Dritte verpfändet oder abgetreten werden. Die Verpfändung und die Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der *Police* an den Dritten und der schriftlichen Mitteilung an uns.

### **6.8 Gewährung eines verzinslichen Darlehens**

Wir können Ihnen bei einer aufgeschobenen Rente in der Finanzierungsphase gegen Verpfändung Ihres Versicherungsanspruchs ein verzinsliches Darlehen gewähren, sofern die Versicherung einen Rückkaufswert aufweist.

Die Zinskonditionen und Rückzahlungsmodalitäten werden in einem Darlehensvertrag geregelt.

Bei Beginn der Bezugsphase werden allfällig ausstehende Darlehensforderungen und –zinsen mit einem Teilrückkauf getilgt. Dadurch wird die jährliche Rente gekürzt. Auch bei Auszahlung eines Teiles oder des gesamten Rückkaufswerts der Versicherung verrechnen wir allfällig ausstehende Darlehensforderungen und -zinsen. Dasselbe gilt bei Auszahlung der Rückgewährssumme (nach dem Tod) oder bei vollständigem Ausschluss der Rückgewähr während der Finanzierungsphase.

## 6.9 Zuzahlungen

Zuzahlungen dienen der Erhöhung der zukünftigen Rente und werden grundsätzlich wie *Einmalprämien* behandelt. Die Erhöhung der Rente erfolgt gemäss den *Rechnungsgrundlagen* und Bedingungen, die bei Eingang der Zuzahlung gültig sind.

## 6.10 Beginn der Bezugsphase

Der Zeitpunkt der ersten Rentenfähigkeit wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Sie können bei einer aufgeschobenen Rente in der Finanzierungsphase den Zeitpunkt der ersten Rente hinausschieben, spätestens bis zum 85. Geburtstag der versicherten Person. Bei Renten auf zwei Leben ist das Alter der älteren versicherten Person massgebend. Bei einer Rente mit Rückgewähr können Sie die vereinbarte erste Rentenfähigkeit vorverlegen.

Die Vorverlegung der ersten Rentenfähigkeit hat eine Reduktion der vertraglichen Rente zur Folge. Eine Hinausschiebung führt zu einer höheren vertraglichen Rente. Die neuen versicherten Leistungen werden in einer aktualisierten *Police* dokumentiert.

## 6.11 Änderung der Rückgewährsdauer

Sie können bei einer aufgeschobenen Rente bis zur ersten Rentenfähigkeit die Dauer der Rückgewähr für die Bezugsphase verändern. Während der Bezugsphase können Sie auf die Rückgewähr verzichten. Die Rückgewährsdauer kann verkürzt, jedoch nicht mehr verlängert werden.

Sie können die Rückgewähr nicht mehr einschliessen, wenn Sie bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt auf die Rückgewähr verzichtet haben.

## 6.12 Mitteilungen

Mitteilungen an uns sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Swiss Life  
Postfach  
8022 Zürich

Mitteilungen an Sie schicken wir an die uns zuletzt angegebene Adresse.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Wohn- oder Korrespondenzadresse umgehend mit.

## 6.13 Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von zwei zeichnungsberechtigten Personen an unserem *Sitz* in Zürich schriftlich bestätigt worden sind.

## 6.14 Vertragserfüllung

Der Vertrag ist am schweizerischen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person zu erfüllen. Fehlt ein schweizerischer Wohnsitz, so befindet sich der Erfüllungsort an unserem *Sitz* in Zürich.

## 6.15 Datenschutz

### Allgemeines

Wir behandeln Ihre Daten sowie die Daten der versicherten Person streng vertraulich und bearbeiten diese unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Dementsprechend ist eine Datenbearbeitung dann zulässig, wenn das Datenschutzrecht oder andere Rechtsvorschriften es erlauben oder wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Die Bearbeitung Ihrer Personendaten bzw. der Personendaten der versicherten Person bildet die Grundlage für die Antragsbearbeitung, die Prämienberechnung, die Verwaltung des Vertrages sowie die Leistungsbearbeitung bei Eintritt des versicherten Ereignisses.

### **Datenbearbeitung**

Die Datenbearbeitung umfasst gemäss Datenschutzgesetz jeden Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Ihre Daten bzw. die Daten der versicherten Personen werden unter Beachtung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften elektronisch oder physisch geführt und archiviert. Wir bearbeiten die Daten aus Versicherungsanträgen, aus Versicherungsverträgen und aus Schadenmeldungen.

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und der Leistungsprüfung werden auch Ihre Gesundheitsdaten erhoben und durch unseren medizinischen Dienst bearbeitet. Wir beachten in jedem Fall die berufliche Schweigepflicht der Ärzte bezüglich der am Vertrag beteiligten Personen.

Wir können unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzvorschriften Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Informatik) ganz oder teilweise an Dritte im In- und Ausland, auch zur Be- und Verarbeitung der (Personen-) Daten, auslagern.

### **Einwilligung zur Datenverwendung**

Mit Unterzeichnung des Antrages ermächtigen Sie uns, die zur Antragsprüfung und Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu sammeln, zu bearbeiten, zu speichern und falls notwendig Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer, Arbeitsstellen, Ärzte, Spitäler) zu nehmen. Weiter ermächtigen Sie uns, die Daten für statistische Auswertungen (z. B. für Marktforschung) und Marketingzwecke innerhalb der Swiss Life-Gruppe zu verwenden. Sollten wir aufgrund der Daten einen zusätzlichen Vorsorgebedarf feststellen, ermächtigen Sie uns, Ihnen allfällige Vorsorge-lücken aufzuzeigen und die Daten an die dafür zuständigen Stellen oder an einen unserer Kooperationspartner weiterzuleiten.

### **Datenaustausch**

Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer kann ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherungsgesellschaften im In- und Ausland stattfinden. Dieser Datenaustausch dient den Anliegen des Risikoausgleichs und der Festsetzung gerechter *Prämien*. Ein solcher Datenaustausch kann auch innerhalb der Swiss Life-Gruppe stattfinden.

### **Speicherung der Daten**

Wir speichern die aus der Antrags- und Vertragsbearbeitung anfallenden Daten in Kundendateien sowie in Vertragsverwaltungs- und Leistungssystemen.

Vertragsdaten und Geschäftskorrespondenz werden mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt. Schadendaten müssen von Gesetzes wegen mindestens bis zehn Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.

### **Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Sie und die versicherte Person haben das Recht, darüber Auskunft zu verlangen, welche Daten über Sie und die versicherte Person bei uns bearbeitet werden. Weiter haben Sie und die versicherte Person das Recht, unrichtige Daten berichtigen oder vernichten zu lassen.

## **6.16 Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen**

### **Gesetzesänderungen und richterliche oder behördliche Auflagen**

Muss eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgrund einer Gesetzesänderung, eines richterlichen Entscheides oder einer rechtskräftigen behördlichen Verfügung geändert oder aufgehoben werden, passen wir diese Bestimmung unter bestmöglicher Wahrung der Interessen beider Vertragsparteien an.

### **Verwaltungstechnische Gründe**

Werden aus verwaltungstechnischen Gründen (z.B. im Rahmen von Datenübertragungen oder Änderungen an den Verwaltungssystemen) Anpassungen am vorliegenden Produkt notwendig, sind wir berechtigt, diese vorzunehmen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechend anzupassen. Verwaltungstechnisch bedingte Anpassungen erfolgen mit mindestens gleichwertigen Versicherungsleistungen und ohne Prämienhöhung.

### **Umsetzung einer Anpassung**

Müssen während der Vertragsdauer die Allgemeinen Versicherungsbedingungen im vorgenannten Sinn angepasst werden, gelten die neuen Bedingungen ab dem Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung. Eine entsprechende Anpassung werden wir Ihnen schriftlich mitteilen.

## **6.17 Ihre Ansprechstellen**

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Sie können sich zudem unentgeltlich an die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA wenden:

- Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach 2646, 8022 Zürich
- Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA, case postale 2608, 1002 Lausanne
- Ombudsman dell'assicurazione privata e della SUVA, Casella postale 10, 6903 Lugano

Beachten Sie, dass die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA keine Versicherungsberatung anbietet.

## **6.18 Anwendbares Recht**

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

## **6.19 Gerichtsstand für Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag**

Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind am ordentlichen Gerichtsstand an Ihrem schweizerischen Wohnsitz oder am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten oder an unserem *Sitz* in Zürich geltend zu machen.

# 7 Lebensversicherung und FATCA

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages haben Sie erklärt, dass

- Sie in die Meldung des Vertrages, der vorbestehenden Verträge und der zugehörigen Werte durch Swiss Life an die US-Steuerbehörde einwilligen, sofern Ihnen der Status einer «US-Person» zukommt und der Vertrag meldepflichtig ist.
- Sie uns umgehend schriftlich informieren werden, sofern Sie den Status einer «US-Person» erlangen sollten.
- Sie zur Kenntnis genommen haben, dass Swiss Life weitere Abklärungen vornehmen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihnen der Status als «US-Person» zukommt und dass Sie sich zur aktiven Mitwirkung verpflichtet haben.

## 7.1 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

Der Versicherungsnehmer willigt mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten gegenüber den USA an die US-Steuerbehörde weiterzuleiten, sofern dem Versicherungsnehmer der steuerrechtliche Status einer «US-Person» (vgl. dazu «FATCA-Informationsblatt für Privatkunden») zukommt.

## 7.2 Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, uns umgehend – spätestens innert 30 Tagen – schriftlich zu informieren, wenn Sie nach Antragsunterzeichnung den Status einer «US-Person» erlangen sollten. Dies kann bei natürlichen Personen beispielsweise durch Heirat, den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung («Green Card») oder einen längeren US-Aufenthalt der Fall sein. Ihr Vorsorgeberater oder unser Kundendienst berät Sie gerne.

Ihre Informationspflicht bezieht sich auf alle Versicherungsverträge mit Swiss Life, für die Sie Versicherungsnehmer sind.

## 7.3 Mitwirkungspflicht

Swiss Life ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Versicherungsnehmers als «US-Person» weitere Abklärungen vorzunehmen. Sie haben mit der Antragsunterzeichnung eingewilligt, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch Swiss Life sind die verlangten Informationen innert 30 Tagen durch Sie einzureichen. Stellen Sie uns diese nicht zur Verfügung, müssen wir der US-Steuerbehörde unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen.

## 7.4 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

Stellen wir nach Vertragsabschluss fest, dass Ihnen bei Vertragsabschluss der Status als «US-Person» zukam, ohne dass dieser Umstand durch Sie ordnungsgemäss offen gelegt wurde, ist Swiss Life verpflichtet, den Vertrag und vorbestehende Verträge und die zugehörigen Werte unter Namensnennung an die US-Steuerbehörde zu melden.

## 7.5 Identifikation anspruchsberechtigte Person

Ist eine der anspruchsberechtigten oder begünstigten Personen im Leistungsfall eine «US-Person», muss Swiss Life den Vertrag und die entsprechenden Werte der US-Steuerbehörde melden. Zu diesem Zweck wird im Leistungsfall geprüft, ob die anspruchsberechtigte oder begünstigte Person eine «US-Person» ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ist dies der Fall, nimmt Swiss Life die entsprechende Meldung an die US-Steuerbehörde vor.

Widersetzt sich die betroffene Person einer Meldung oder stellt sie Swiss Life die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, müssen wir der US-Steuerbehörde ohne Namensnennung unter Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen. Dies ermöglicht der US-Steuerbehörde, bei den Schweizer Behörden ein Gesuch um Amtshilfe einzuleiten.

## 8 Verhältnis im Kriegsfall

Die Bestimmungen gelten für Todesfallversicherungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherer.

### 8.1 Militärdienst

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

### 8.2 Krieg

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Swiss Life im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Swiss Life befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Swiss Life im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss, beziehungsweise nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Swiss Life das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, die dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Swiss Life behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.